

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7743/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
 überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
 mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
 bahn - GGVE) vom 22.07.1985
 (BGBI. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

3 **Beschreibung der Bauart**

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem
Deckel.

Nennvolumen: 10 Liter

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 99 783 der Bundesbahn-Ver-
suchsanstalt Minden (Westf) vom 11.01.1984 einer
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur
GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n	3H1/Y/100/...../D/BAM 7743.....	
	(Herstellungs-	(Name
	datum nach	oder Kurz-
	Rn 1512 (1) e)	zeichen des
	der Anl. zur GGVE)	Herstellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,11 g/cm³ (Verpackungsgruppe II bzw. III)
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 7743/3H1

- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Oxytril M oder Bottrol PE	-	-	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 7743/3H1

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.10.1986

Handwritten signature

Handwritten initials

